

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 295.

Mittwoch den 17. December.

1862.

Matthäus Ludwig Bucherer.

(Fortsetzung.)

Neben dieser Sorge für das Wohl der Stadt behielt W. sein Fabrikgeschäft in Wollenwaaren bei und ließ besonders für den überseeischen Export bunte Zeuge anfertigen, in denen sein Geschäft eines großen Rufes sich erfreute. Auf Veranlassung der ersten großen Gewerbe-Ausstellung in Berlin wurde ihm am 19. Februar 1845 der Titel eines Geheimen Kommerzienrathes verliehen. Unter W. eifriger Mitwirkung traten im Jahre 1822 zwölf Kaufleute als Comité zur Beförderung der Halleschen Schifffahrt zusammen und riefen die bis dahin fast ganz fehlende Güter-Schifffahrt auf der Saale in's Leben. Der Ausladeplatz an der Saale wurde zu diesem Behufe geschaffen. Bei dem sehr guten Erfolge der Bemühungen erweiterte sich das Unternehmen im Jahre 1833 unter dem Namen „Verein für den Halleschen Handel“ auf die Erbauung des neuen Packhofes. Uebereinstimmend mit W. opferbereitem Sinne verpflichteten sich die Zusammentretenden nicht über 4 Procent Zinsen von ihren Actien zu nehmen und nach der Amortisation des Grundcapitals den Packhof der Kaufmannschaft oder der Stadt als Geschenk zu überweisen. Jetzt bei den ganz veränderten Verkehrsverhältnissen wird freilich diese gute Absicht schwerlich zur Ausführung kommen, ja es werden neue Opfer erforderlich sein, um eine Niederlage da zu begründen, wohin sie gehört, auf den Bahnhöfen.

Als die Zuckersabrik durch ungünstige Verhältnisse zum Verlaufe ihrer Anlage genöthigt war und vielen der Theilnehmer schwere Verluste erwachsen, hinderte es W., daß die Fabrik in die Hände eines Auswärtigen gelangte, veranlaßte den Zusammentritt einer neuen Gesellschaft und machte es den Actionären derselben möglich die alten Verluste durch neue

ansehnliche Gewinne zu ersetzen. Er ist bis zu seinem Tode in dem Verwaltungsrathe geblieben.

Der Aufschwung, den diese gemeinsamen Bestrebungen dem ganzen Halleschen Handel gaben, ward Veranlassung zur Errichtung einer Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter, deren Statut durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 18. October 1844 genehmigt wurde. W. wurde sofort als Mitglied derselben gewählt und ist bis 1849 ihr Vorsitzender gewesen, in welchem Jahre Kränklichkeit zum Aufgeben dieser Stellung nöthigte.

Bei aller Sorge für die materiellen Interessen, die ihn in seinen eigenen Unternehmungen in den letzten Jahrzehnten sichtbar förderte, hat er doch die höheren geistigen Interessen mit gleicher Liebe gepflegt und nicht wenig dazu beigetragen, daß unsere darin sehr vernachlässigte Stadt wenigstens einigermaßen den erhöhten Anforderungen der Neuzeit und ihrer äußeren Bedeutsamkeit entspricht. Dem Kunstvereine hat er vom Anfange seines Bestehens angehört, ist wiederholt in den Vorstand desselben gewählt und hat selbst in den letzten Jahren noch die Mühe nicht gescheut durch Uebernahme der Rassenverwaltung Ordnung in die Finanzverhältnisse zu bringen. Als das alte Theatergebäude dem neuen Univeritätsgebäude hatte weichen müssen, war es W. hauptsächlich, der seine Mitbürger veranlaßte Actien zum Baue eines neuen Schauspielhauses zu zeichnen, und der in dem Theater-Comité für zweckmäßigere und schönere Einrichtung des in seiner ersten Anlage ziemlich verfallenen Hauses gesorgt hat. Wie er als Schüler an den Aufführungen bei den sogenannten Actus des Pädagogiums das regste Interesse gezeigt und während der Breslauer Lehrjahre allerlei Künstler-Freundschaften geschlossen hatte, so war auch bei dem Manne die Liebe zum Theater geblieben, und so lange Halle das Glück hatte von der Weimarischen Truppe gelungene Aufführungen zu sehen, verkehrte



er viel mit den vorzüglicheren Mitgliedern derselben, mit Unzelmann, Genast, Lorzing u. a. Auch später erfreuten sich künstlerische Notabilitäten bei ihm einer zuvorkommenden Aufnahme. Der Secular-Geburtstag unseres großen Landsmannes Händel regte in ihm den oft schon ausgesprochenen Wunsch diesem eine Statue zu errichten lebhaft an, er berief das zu diesem Zwecke gebildete Comité und leitete alle Verhandlungen, führte viele mühselige Correspondenzen, bis ihn seine Kränklichkeit veranlaßte solche Mühen anderen rüstigeren Kräften zu überlassen, während er die Kassengeschäfte bis zu Ende geführt hat. Der Einweihung des schönen Standbildes, das wir seinen Bemühungen besonders verdanken, konnte er nur als Zuschauer an dem Fenster eines benachbarten Hauses beimohnen; den übrigen Festlichkeiten, bei denen seines Namens mit dem herzlichsten Danke gedacht werden mußte, hatte er sich entzogen.

Den geselligen Verhältnissen hat er seine eifrige Fürsorge gewidmet, zunächst in der Freimaurerloge, welcher er seit dem Jahre 1814 angehört, und in welcher er als vieljähriger Beamter namentlich nach der Vollendung des neuen Logengebäudes im Jahre 1822 bei der inneren Einrichtung und Ausschmückung wesentliche Dienste geleistet hat. Mehr noch hat er sein großes Talent für die Organisation solcher Vereine bewährt als langjähriger Hauptmann der städtischen Schützengesellschaft und als Ordner und Leiter der schönen Freiwilligenfeste, die wiederholt in unserer Stadt von den Kampfgenossen jener großen Jahre sind begangen worden. Der fünfzigjährigen Jubelfeier, die uns im nächsten Jahre bevorsteht, ist durch seinen Tod eine tüchtige Stütze entzogen.

Auch in das Kirchen-Collegium zu Unser Lieben Frauen ist er durch Cooptation im Jahre 1832 aufgenommen und hat zuletzt die Stelle eines Vorstehers in demselben bis zum Ende des Jahres 1858 bekleidet. Daß gerade bei dieser Kirche die Verwaltung des Vermögens und die Sorge für die Gebäude *) große Mühwaltung erfordert, bedarf wohl keiner Darlegung; manche seiner Wünsche, namentlich die Herstellung angemessener Kirchensitze, harren noch der Erfüllung.

Seit unser staatliches Leben durch die Verleihung der Verfassung die Mitwirkung der Bürger

*) Ich erinnere vorzugsweise an das Hübner'sche Altarbild, dessen Anschaffung freilich ihm viel Aerger bereitet hat.

erforderte, blieb W. nicht zurück. Seine ganze Richtung und sein ganzes Leben hatte ihn im Einverständnis mit dem bürgerlichen Fortschritte und den berechtigten Forderungen der Zeit gezeigt, und sein warmer Patriotismus, sein Muth und seine Entschlossenheit hat namentlich in den ersten Bewegungen des Jahres 1848 manch Unheil verhütet. Das war auch nicht anders zu erwarten von einem Manne, der die tiefste Loyalität gegen das angestammte Königshaus, das wärmste Interesse für Preußens Ehre und Macht, das sicherste Verständnis für das, was seinen Bürgern frommt, besaß. Freund der Demokratie konnte er natürlich nicht sein, aber ebenso wenig sich der Partei anschließen, die unter dem Motto „mit Gott für König und Vaterland,“ das ihm einst bei seiner Kampfeslust gegen den Feind des Vaterlandes vorgeleuchtet hatte, Preußens wahre Aufgabe verläugnet. Sein Plan 1858 eine Mittelpartei zu bilden war wohlgemeint (er wollte der Regierung Sr. Majestät in einer festen gouvernementalen Partei eine unbedingtere Stütze schaffen als er es von der damaligen liberalen Opposition erwartete), konnte aber, weil alle liberalen Parteien einträchtiglich zusammenwirkten, einen glücklichen Erfolg nicht haben. Auch war W. mit jenen Zusammenwirken vollständig zufrieden gestellt, denn die Richtung, welche die innere Politik im November 1858 nahm und einige Jahre verfolgte, war ganz nach seinem Sinn. Eine politische Thätigkeit in den Kammern zu entwickeln ist ihm kaum vergönnt gewesen. Auf Grund des interimistischen Wahlgesetzes vom 6. December 1848 war er zugleich mit dem Minister von Ladenberg für die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Stadtkreis Halle und Saalkreis in die erste Kammer gewählt, aber ich finde nirgends, daß er den Verhandlungen je beigewohnt hat; sicher ist, daß er während der Vertagung der ersten Kammer noch vor der Wiedereröffnung am 7. August 1849 aus Gesundheits-Rücksichten sein Mandat niedergelegt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Republikation und Bekanntmachung.

Folgende die Hundesteuer betreffenden reglementarischen Vorschriften:

„Nach dem Reglement zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und Nachtrag vom 26. August 1844 hat

- 1) jeder hiesige Bürger und Orts-Einwohner mit Einschluß der Studirenden, Civilbeamten und Militairpersonen, welcher sich einen Hund angeschafft, solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeige bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rentanten Pallas in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokal der Armenkasse zu Protokoll zu geben.
- 2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.
- 3) Die Steuer wird mittelst Vorauszahlung in halbjährigen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Juli mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung des Herrn Rentanten Pallas gezahlt.
- 4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.
- 5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrag beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen betrieben werden.
- 6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benutzt werden, und verfällt der Besitzer eines solchen Wachhundes in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittel-

baren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.

- 7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weitläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.
- 8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei
 - a) die Hunde der Postschirmermeister und der eigentlichen Forstschutzbeamten;
 - b) die Hunde der Fleischer;
 - c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten;
 - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen.
- 9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6 für die Wachhunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.
- 10) In allen sub Nr. 6—8 angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.
- 11) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Herrn Rentanten Pallas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wachhunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen eines solchen Zeichens nicht.
- 12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für den weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unversteuert sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bestraft.
- 13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.
- 14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher

geseklich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.

15) Beaufs einer getauen Controle über Beobachtung dieser Vorschriften wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat Jeder unachtsamlich die geseklichen Strafen zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.

16) Im Uebrigen wird wegen der speciellen Bestimmung rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835, Seite 531 seq.) verwiesen, und wird ausdrücklich bemerkt gemacht, daß durch diese Bestimmungen die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde bestehenden polizeilichen Vorschriften nichts abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Halle, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat."

werden hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.

Halle, den 10. December 1862.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ein noch neuer dunkelbrauner Pelzkragen mit rother Seide gefüttert ist in Beschlag genommen. Die Eigenthümerin wird ersucht, sich baldigst im Bureau der Polizei-Commissarien zu melden.

Halle, den 12. December 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister
v. Boff.

Vom 1. Januar 1863 ab soll der für die neu einzurichtende Menage-Anstalt des 1. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 erforderliche Bedarf an Fleisch — monatlich ca. 12 Ctr. Ochsen- und 3 Ctr. Schweinefleisch, sowie Hammelfleisch, Nierenfett und Speck in kleineren Quantitäten — in Lieferung gegeben werden. Hierauf reflectirende Fleischermeister wollen desfallige Offerten im Bureau des genannten Bataillons kleine Ulrichsstraße Nr. 9, woselbst auch die Bedingungen zu erfahren sind, bis zum 24. December cr. abgeben.

Bitte darauf zu achten,

daß ich schöne Gyps-Figuren unter dem Fabrikpreis verkaufen will, und stehen dieselben täglich zur Ansicht Schmeerstraße 23. **A. Bartels.**

Billigstes Festgeschenk!

Kaltschmidt, Dr. J. S., kurzgefaßtes Wörterbuch zur Verdeutschung der wichtigsten Fremdwörter und landschaftlichen Ausdrücke. br.

Statt 20 R_g. für nur 5 Sgr. vorrätbig in

H. W. Schmidt's Buchhandlung,
Halle, Mannische Str. Nr. 1.

Weihnachts-Geschenk!

Praktisches Hallisches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen.

Zuverlässige Anweisung zur billigen und schmackhaften Zubereitung aller in jeder Hauswirthschaft vorkommenden Speisen, als: Suppen, Gemüse, Braten, Getränke, einzumachende Früchte, Bäckereien zc. von **Caroline Schmidt**, praktische Köchin.

Mit 498 Recepten. Preis geb. 10 Sgr.

Allen Hausfrauen, Wirthschafterinnen, Köchinnen zc. wird hier ein prakt. Kochbuch geboten, welches gewiß überall die größte Anerkennung finden, und sich gar bald in allen Familien einbürgern wird.

Vorrätbig bei

Schrödel & Simon in Halle.

Flanell-Waare.

M. Wehr aus Küllstedt

empfiehlt sein Lager **wollener Flanelle** in jeder beliebigen Breite und Güte, **Pferde-, Bett-, Plättdecken** und **Sopha-Decken** zu den alten und billigen Preisen. **Stand** auf dem Markt neben den Leinwandbuden in der 3. Bude.

Für Damen

empfehle ich mein Lager von nur sauber und dauerhaft gearbeiteten **englischen** und **französischen Corsetts** in allen Größen zu den billigsten Preisen; für Wiederverkäufer in Duzenden bedeutenden Rabatt bei

P. Glorch, Schmeerstraße Nr. 17 in Halle.

Zu Bestellungen auf **Christwecken** aller Art, an Güte und Billigkeit jeder Concurrnz bezeugend, empf. sich **Frank's** Kuchenbäckerei, alter Markt 17.

Druck der Wallenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)